

Az.: 4 B 102/11
1 L 80/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband Gewerbegebiet
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

wegen

vorläufiger Verbandsumlage; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 22. März 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. April 2011 - 1 L 80/11 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 47.912,62 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. April 2011, mit dem dieses u. a. die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 16. Dezember 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Februar 2011 angeordnet hat, ist zulässig, aber unbegründet. Die vom Antragsgegner dargelegten Gründe, auf die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein einzugehen ist, rechtfertigen keine Änderung des Beschlusses.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage mit der Begründung angeordnet, dass es an einer Rechtsgrundlage für die vorläufige Verbandsumlage für 2010 fehle. Die Erhebung einer vorläufigen Verbandsumlage scheidet schon deshalb aus, weil der Antragsgegner für das Haushaltsjahr 2010 keine Haushaltssatzung erlassen habe und wegen unheilbarer Gründungsmängel voraussichtlich auch nicht mehr erlassen könne. Ob von § 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO auch das Recht zur vorläufigen Umlageerhebung erfasst sei, bedürfe deshalb keiner Entscheidung.
- 3 Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Antragsgegner aus, dass die rechtliche Wertung des Verwaltungsgerichts unzutreffend sei. Der Umlagebescheid sei nicht auf die Haushaltssatzung, sondern auf § 78 SächsGemO gestützt worden. In haushaltsloser Zeit könne sich der Antragsgegner, gestützt auf § 14 der Satzung über den Zweckver-

band Gewerbegebiete „ (Verbandssatzung 1994) und § 78 SächsGemO, durch die Erhebung einer vorläufigen Umlage refinanzieren. Aufgrund dieser besonderen Fallgestaltung sei es unerheblich, ob die Haushaltssatzung wirksam sei oder der Verband wirksam gegründet worden sei.

- 4 Die innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO vom Antragsgegner umfangreich dargelegten Gründe führen nicht zum Erfolg der Beschwerde. Sie geben zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung keinen Anlass. Zum einen ist es unschädlich, dass das Verwaltungsgericht nicht nur die aufschiebende Wirkung der Klage, sondern auch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 17. Januar 2011 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 16. Dezember 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Februar 2011 angeordnet hat. Zum anderen ist das Verwaltungsgericht nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung im Ergebnis zu Recht von ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Umlagebescheides vom 16. Dezember 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Februar 2011 ausgegangen. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für die vorläufige Verbandsumlage.
- 5 Der Antragsgegner kann von der Antragstellerin weder auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 14 der Verbandssatzung 1994 noch nach § 5 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO eine vorläufige Verbandsumlage erheben.
- 6 § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung 1994 sieht vor, dass die Aufwendungen des Verbandes durch Umlagen finanziert werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden. Dazu erhebt der Verband eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für den Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt (Nr. 1) und eine Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben für den Aufgabenbereich im Vermögenshaushalt dient (Nr. 2). Eine vorläufige Umlageerhebung sieht § 14 der Verbandssatzung nicht vor. § 14 Abs. 2 Satz 3 eröffnet lediglich die Möglichkeit, jeweils für ein Kalendervierteljahr eine angemessene Abschlagszahlung auf die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage anzufordern.

- 7 Auch § 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO ermächtigt den Antragsgegner nicht zu einer vorläufigen Erhebung der Verbandsumlage. Nach dieser Vorschrift darf die Gemeinde Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Anwendungsbereich der Vorschrift für die Erhebung einer vorläufigen Verbandsumlage eröffnet ist. § 78 SächsGemO ist von der Rechtsnatur her eine Interimsregelung für die haushaltslose Zeit zwischen dem Beginn des Haushaltsjahres am 1. Januar und dem Erlass der Haushaltssatzung. Für diesen Zeitraum schafft er die vorläufige Rechtsgrundlage für die Haushaltsführung (Schmid, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, § 78 Rn. 1 f.). Diese vorläufige Haushaltsführung ist zu unterscheiden vom satzungsrechtlich vorgesehenen System zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes. Ist in der Satzung keine vorläufige Umlageerhebung vorgesehen, kann dies nicht durch den Rückgriff auf eine Interimsregelung für einen speziellen Zeitraum umgangen werden.
- 8 Im Übrigen handelt es sich bei der Verbandsumlage entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht um eine Abgabe im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2, § 73 Abs. 1 SächsGemO. Kommunale Abgaben sind Geldleistungen, die Gemeinden und Landkreise in Ausübung hoheitlicher Gewalt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Abgabepflichtigen erheben (Schmid, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, § 73 Rn. 2). Dazu gehören Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben (vgl. § 1 Abs. 2 SächsKAG). Die auf § 60 SächsKomZG basierende Verbandsumlage ist davon zu unterscheiden. Die Verbandsumlage, die zur Deckung des nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs erhoben wird, ist keine Abgabe, auch nicht im weiteren Sinne. Sie ist vielmehr ein Instrument des Finanzausgleichs zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedsgemeinden als öffentlichen Aufgabenträgern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Februar 1991, BVerfGE 83, 363, juris Rn. 88 zur Krankenhausfinanzierungsumlage; und BVerwG, Beschl. v. 3. März 1997, NVwZ 1998, 66, juris Rn. 3). Insofern kann dahinstehen, ob - wie der Antragsgegner ausführt - Umlagen für den Haushalt des Zweckverbandes funktionell dasselbe sind wie Steuern für die Gemeinde. Der kommunalrechtliche Abgabenbegriff ist enger als der prozessrechtliche Abgabenbegriff des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der auch Umlagen erfasst (vgl. Beschl. des erkennenden Senats v. 17. Januar 2005 - 4 BS 351/04 - zur Kreisumlage; Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 80 Rn. 57).

- 9 Der Antragsgegner sieht eine vorläufige Umlageerhebung außerdem durch das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. September 2007 (5 B 191/05 -, LKV 2008, 429) ermöglicht. Dies überzeugt ebenfalls nicht. Der dort entschiedene Fall betraf einen privatrechtlichen Entgeltanspruch eines Gründungszweckverbandes und keine vorläufige Umlageerhebung.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Abgabebetrages beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2 und § 52 Abs. 3 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 3.1, 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8.7.2004 (NVwZ 2004, S. 1327). Sie orientiert sich an der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen das die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*